

Entwurf eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren

Artikel 1 Schwangerenberatungsgesetz

1. Abschnitt

Beratung

§ 1 Anspruch auf Beratung

Jede Schwangere hat einen Rechtsanspruch darauf, sich in allen die Schwangerschaft betreffenden Fragen in einer Beratungsstelle nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches beraten zu lassen.

§ 2 Ziel der Beratung

(1)

Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Sorge für die Schwangere. Sie wird mit dem Ziel angeboten, die Bereitschaft der Schwangeren zur eigenverantwortlichen Annahme des ungeborenen Lebens zu wecken, zu stärken und zu erhalten.

(2)

Die Beratung soll dazu beitragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Not- oder Konfliktlage zu bewältigen und das Austragen der Schwangerschaft sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern. Sie soll der Schwangeren helfen, eine Entscheidung zu treffen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Leben und der besonderen Problematik eines Schwangerschaftsabbruchs gerecht wird.

§ 3 Sicherstellung eines Beratungsangebotes

(1)

Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes von Beratungsstellen für Schwangere ist eine öffentliche Aufgabe. Sie obliegt den Ländern, die dabei die Vielfalt der Träger von Beratungsstellen zu berücksichtigen haben.

(2)

Die Beratung wird vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen wahrgenommen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Beratung

(1)

Die Schwangere ist in einem mit ihr persönlich zu führenden Gespräch zu beraten, bei dem sie anwesend ist. Auf Wunsch oder mit Einwilligung der Schwangeren können am Beratungsgespräch auch Personen teilnehmen, die zur Bewältigung der Not- oder Konfliktlage beitragen können. Die Beratung und die Vermittlung von Hilfen sind auch nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes fortzusetzen, wenn die Ratsuchende dies wünscht.

(2)

Der Schwangeren ist Gelegenheit zu geben, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und danach bestehenden Probleme persönlicher, familiärer, sozialer und wirtschaftlicher Art umfassend zu besprechen. Sie ist beim Abwägen aller Gesichtspunkte, vor allem im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens, zu unterstützen. Die Schwangere ist ausführlich über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder und insbesondere auch über solche Hilfe, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, zu unterrichten. Die Schwangere ist darüberhinaus bei der Inanspruchnahme der gesetzlichen Hilfen zu unterstützen. Ihr sind Hilfen zu gewähren, soweit der Beratungsstelle Mittel, insbesondere der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens", anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Verfügung stehen. Im übrigen sind solche Hilfen zu vermitteln. Darü-

berhinaus sollen sich Information und Vermittlungshilfe insbesondere auf Wohnung, Ausbildungshilfe, Arbeit, Betreuung für die Kind und gesetzliche Leistungen für Familien beziehen.

(3)

Die Beratung soll die allgemeine Aufklärung über Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft umfassen; sie kann auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung einbeziehen.

§ 5 Zeitpunkt der Beratung

(1)

Die Beratung soll so früh wie möglich erfolgen. Anerkannte Beratungsstellen haben Schwangere, die sich an sie wenden, unverzüglich zu beraten.

(2)

Im Falle des § 218a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches darf die Feststellung nach § 219 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches erst nach der Beratung getroffen werden.

§ 6 Trennung von Beratung und Indikationsfeststellung gemäß § 218 Abs. 1 des Strafgesetzbuches

Wer eine Schwangere beraten hat, darf bei dieser die Feststellung nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht treffen.

§ 7 Bestätigung über die Beratung

Die Beraterin oder der Berater hat der Schwangeren auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen, ob und wann eine Beratung gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches stattgefunden hat. Die Bestätigung kann auf Wunsch der Schwangeren auch einem von ihr benannten Arzt oder einer Ärztin erteilt werden.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

Über die Beratung und den Beratungsinhalt haben alle an der Beratung beteiligten Personen Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Verpflichtung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuches) hinzuweisen.

§ 9 Unentgeltlichkeit der Beratung

Die Beratung ist unentgeltlich.

2. Abschnitt Beratungsstellen

§ 10 Anerkennung von Beratungsstellen

(1)

Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt werden, wenn

1. gewährleistet ist, daß ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2 und 4 bis 9 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige und auf Dauer angelegte Beratung bietet,
3. sie mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
4. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller Beraterinnen oder Berater und deren regelmäßige Fortbildung sicherstellt,
5. sie im Bedarfsfall einen Arzt, einen Juristen oder einen Psychologen hinzuziehen kann.

(2)

Die Anerkennung darf nicht deshalb versagt werden, weil in der Beratungsstelle keine Feststellung nach § 219 des Strafgesetzbuches getroffen werden kann.

- (3)
Die Länder regeln das Verfahren, sie können weitere Anerkennungsvoraussetzungen bestimmen.

§ 11 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1)
Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß in anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2)
Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Personal- und Sachkosten in Höhe von 90 vom Hundert.

(3)
Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 4 Abs. 2 Satz 5) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

3. Abschnitt

Anerkennung von Ärzten

§ 12 Voraussetzungen für die Anerkennung von Ärzten; beratende Ärzte; indikationsfeststellende Ärzte

(1)
Ärzte oder Ärztinnen als Berater oder Beraterinnen nach § 218b Abs. 2 Nr. 2b des Strafgesetzbuches müssen über eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit sowie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem Gebiet verfügen und insbesondere über die möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder unterrichtet sein. Sie müssen, um die Vermittlung und gegebenenfalls Gewährung von Hilfen sowie die Unterstützung bei der Inanspruchnahme der gesetzlichen Hilfen sicherstellen zu können, mit einer Beratungsstelle regelmäßig zusammenarbeiten.

(2)
Anerkannte Ärzte oder Ärztinnen nach Absatz 1 und Ärzte oder Ärztinnen, die nach § 218b Abs. 2c des Strafgesetzbuches beraten, sind verpflichtet, ihre Kenntnisse in den öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Ärzte oder Ärztinnen, die nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuches Indikationen feststellen, sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(3)
Die Länder regeln das Verfahren, sie können weitere Anerkennungsvoraussetzungen bestimmen.

4. Abschnitt

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

§ 13 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Beratungsstellen und Ärzten

(1)
Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen nicht gegeben ist. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(2)
Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.

(3)
Das Nähere regeln die Länder.

5. Abschnitt

Bußgeldvorschrift, Schlußvorschrift

§ 14 Bußgeldvorschrift

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 eine Feststellung nach § 219 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches trifft,
2. § 6 eine Feststellung nach § 219 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches trifft,
3. § 8 keine Verschwiegenheit über eine Beratung und den Beratungsinhalt wahrt; § 203 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt,
4. § 12 als beratender oder indikationsfeststellender Arzt oder Ärztin nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Änderungen der Reichsversicherungsordnung

(1)
In § 368 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Die kassenärztliche Versorgung umfaßt Leistungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nur dann, wenn der Arzt oder die Ärztin den Nachweis der Meldung des Schwangerschaftsabbruchs nach Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), erbringt."

(2)
In § 372 Abs. 1 wird nach Nummer 1a folgende Nummer eingefügt:

"(1b) den Nachweis der Meldung des Schwangerschaftsabbruchs nach Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213); § 368 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt."

Artikel 4

Inkrafttreten

(1)
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2)
Beratungsstellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt worden sind, gelten weiter als anerkannt. § 13 bleibt davon unberührt.

14. Feministischer Juristinnentag Stellungnahme

Der 14. Feministische Juristinnentag stellt fest:
Das geplante Schwangerenberatungsgesetz ist genauso überflüssig wie der geltende § 218.